

Sitzung vom 27. November 2019

**1093. Anfrage (Zahlungserinnerungen zur Verminderung
von Steuerausfällen)**

Die Kantonsräte Davide Loss, Adliswil, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, haben am 9. September 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich sind die Gemeindesteuerämter für den Bezug der Staatssteuer, der Gemeindesteuer sowie der Personalsteuer zuständig. Für den Bezug der direkten Bundessteuer ist das Kantonale Steueramt zuständig. Die Gemeindesteuerämter versenden bis spätestens am 31. Mai des Steuerjahrs Zahlungseinladungen (auch provisorische Rechnungen genannt). Diese laden die Steuerpflichtigen ein, den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag zu bezahlen. Eine Pflicht zur Bezahlung des provisorischen Steuerbetrags per Stichtag (30. September) besteht indes nicht. Die von den Gemeindesteuerämtern einzuziehenden Steuern werden in der Regel erst 30 Tage nach Zustellung der Schlussrechnung fällig. Einziger Nachteil einer ausbleibenden Zahlung für die Steuerpflichtigen bildet der im Rahmen der Schlussrechnung auf dem Steuerbetrag erhobene Ausgleichszins (aktuell 0,5%).

Zahlreiche Gemeinden im Kanton Zürich versenden bei ausbleibender Zahlung des provisorischen Steuerbetrags eine sogenannte Zahlungserinnerung (nicht zu verwechseln mit der Mahnung), mit der die Steuerpflichtigen daran erinnert werden, den provisorischen Steuerbetrag zu bezahlen. Solche Zahlungserinnerungen führen nicht nur zu einer Verringerung der Steuerausfälle, sondern auch zu einer Optimierung des Steuerbezugs. Wenn das Gemeindesteueramt den mutmasslichen Steuerbetrag bereits vor der Einschätzung, die teilweise erst Jahre nach Einreichung der Steuererklärung erfolgt, geltend macht, kann der Steuerbezug bereits vor der Einschätzung bzw. Veranlagung sichergestellt werden. Oftmals können nämlich Steuerforderungen nicht mehr eingetrieben werden, wenn das betreffende Steuerjahr schon lange zurückliegt. Auch kann so der Verschuldung der Steuerpflichtigen entgegengewirkt werden.

Dem Vernehmen nach haben die Gemeinden, die Zahlungserinnerungen versenden, sehr gute Erfahrungen mit diesem Instrument gemacht. Viele davon konnten die Steuerausfälle signifikant reduzieren. Sie erachten dieses Instrument als sehr effizientes Mittel, um Steuerausfälle zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie verfährt das Kantonale Steueramt bei ausbleibender Zahlung des provisorisch in Rechnung gestellten Betrags der direkten Bundessteuer?
2. Wie viele Gemeinden im Kanton Zürich nutzen das Instrument der Zahlungserinnerung bei ausbleibender Zahlung des provisorisch in Rechnung gestellten Betrags für die Staats- und Gemeindesteuer?
3. Wie hoch waren die Steuerausfälle im Kanton Zürich der letzten fünf Jahre (in absoluten und relativen Zahlen) per Stichtag?
4. Werden die aus Steuerausfällen resultierenden Verlustscheine bewirtschaftet? Wenn ja, von welcher Stelle? Wie hoch ist die Quote der so wieder eingebrachten Steuerforderungen?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das Instrument der Zahlungserinnerung ein kostengünstiges und effizientes Mittel zur Verhinderung von Steuerausfällen ist?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Davide Loss, Adliswil, und Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bezahlt die steuerpflichtige Person die provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer innert Frist nicht oder nur teilweise, stellt ihr das kantonale Steueramt in der Folge einmalig eine Zahlungserinnerung zu. Weitere Inkassohandlungen erfolgen erst nach definitiver Rechnungsstellung.

Zu Frage 2:

Gemäss einer zur Beantwortung dieser Anfrage durchgeführten Umfrage, auf welche 152 Gemeindesteuerämter geantwortet haben, stellen 90 Gemeinden ihren Steuerpflichtigen Zahlungserinnerungen zu (teilweise als Kontoauszüge bezeichnet). 62 Gemeinden setzen das Instrument der Zahlungserinnerung nicht ein.

Zu Frage 3:

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2014–2018) betragen die Steuerausfälle bei den ordentlichen Staatssteuern rund 26 Mio. Franken. Dies entspricht rund 0,5% des Steuerertrags. Bei den Gemeindesteuern dürfte die Ausfallquote gleich hoch sein.

Zu Frage 4:

Die Staats- und Gemeindesteuern werden von den Gemeinden bezogen. Sie sind auch für die Verluscheinbewirtschaftung bei den Staats- und Gemeindesteuern zuständig. Gemäss der Weisung der Finanzdirektion über Erlass und Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern ist das Gemeindesteueramt verpflichtet, abgeschriebene Forderungen auf ihre nachträgliche Wiedereinbringlichkeit hin zu überwachen. Auch wenn die Schuldnerin oder der Schuldner die Gemeinde verlassen hat, darf sich das Gemeindesteueramt mit der Abschreibung nicht endgültig abfinden. Es hat sich vielmehr von Zeit zu Zeit über die Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners beim Steueramt der Wohngemeinde zu erkundigen. Bestehen Erfolgsaussichten, so sind neue Bezugsmassnahmen zu ergreifen.

Verluscheinne aus dem Steuerbezug des Kantons (direkte Bundessteuer, Quellensteuern, Nachsteuern und Bussen, Erbschafts- und Schenkungssteuern) werden durch das kantonale Steueramt bewirtschaftet. Im Rahmen eines Pilotprojekts hat sich das kantonale Steueramt zudem der Verluscheinbewirtschaftung durch einen externen Dienstleister angeschlossen (vgl. RRB Nr. 382/2017).

Die für die Ermittlung einer Quote der wieder eingebrachten Steuerforderungen erforderlichen Daten der Gemeinden und des Kantons werden nicht zentral und konsolidiert erfasst. Die Quote der wieder eingebrachten Steuerforderungen ist deshalb nicht bekannt.

Zu Frage 5:

Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeindesteuerämter im Rahmen der für die Beantwortung dieser Anfrage durchgeführten Umfrage ergibt sich kein eindeutiges Bild. Einerseits führen die Zahlungserinnerungen bei den Staats- und Gemeindesteuern regelmässig zu zusätzlichen Zahlungen durch Steuerpflichtige mit Ausständen. Die Zahlungserinnerungen haben somit durchaus eine gewisse Wirkung. Auch die Zahlungserinnerungen bei der direkten Bundessteuer führen zu zusätzlichen Zahlungen. Andererseits kann nicht ermittelt werden, ob und in welchem Umfang diese Zahlungen nach der definitiven Rechnungstellung ebenfalls geleistet worden wären. Somit ist auch nicht bekannt, ob durch die Zahlungen aufgrund der Zahlungserinnerungen Steuerausfälle nach definitiver Rechnungstellung tatsächlich vermieden werden können. Weiter weisen zahlreiche Gemeinden darauf hin, dass der Versand der Zahlungserinnerungen oft zu Verwirrung oder Unverständnis bei den Steuerpflichtigen führt und deshalb jeweils einen grossen Aufwand bei den Steuerämtern verursacht, insbesondere durch Rückfragen und Beschwerden von Steuerpflichtigen. Verschiedene Gemeindesteuerämter versenden deshalb keine Zahlungserinnerungen mehr.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli